

Ingo Koller
Das Lagergeschäft

Ingo Koller

Das Lagergeschäft



1981

Walter de Gruyter · Berlin · New York

Sonderausgabe der Kommentierung der §§ 416–424 HGB aus: Handelsgesetzbuch, Großkommentar, 3. Auflage, Band V, Lieferung 3.

Professor Dr. *Ingo Koller* ist Ordinarius für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht sowie Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Passau

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Koller, Ingo:

Das Lagergeschäft / Ingo Koller. – Berlin, New York :
de Gruyter, 1980.

Aus: Handelsgesetzbuch. Bd. 5.

ISBN 3-11-008494-5



Copyright 1980 by Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., Berlin 30. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Printed in Germany

Satz und Druck: Arthur Collignon GmbH, Berlin 30
Bindarbeiten: Lüderitz & Bauer, Buchgewerbe GmbH, Berlin 61

Vorwort

Das Lagergeschäft ist in den letzten 65 Jahren nicht mehr in einer gesonderten Abhandlung vorgelegt worden, obwohl es als Teil des Transportrechts erhebliche Bedeutung erlangt hat. Die Kommentierung der §§ 416–424 HGB im Großkommentar zum HGB bietet die Gelegenheit, das Lagergeschäft in einer Sonderausgabe zugänglich zu machen. Die Darstellung des Lagergeschäfts erfolgt deshalb in Form eines Kommentars. Die den einzelnen Paragraphen vorangestellten Inhaltsübersichten und ein detailliertes Inhaltsverzeichnis erleichtern auch demjenigen Benutzer des Werkes den Zugang, der unmittelbar Informationen zu bestimmten Sachfragen sucht.

Die Darstellung umfaßt sämtliche das Lagergeschäft berührenden Vorschriften des BGB, des HGB sowie der Orderlagerscheinverordnung. Besonderes Gewicht wurde darauf gelegt, neuere Entwicklungen im Leistungsstörungenrecht für das Lagergeschäft fruchtbar zu machen. Da heute im Rahmen des Lagergeschäfts die Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Mittelpunkt des Interesses stehen, wurde auf eine intensive Auseinandersetzung mit den Vorschriften der ADSp sowie der Allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransports erheblicher Wert gelegt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden jeweils im Sachzusammenhang, im Anschluß an die Darstellung des dispositiven Rechts behandelt. Im Anhang II zu § 424 HGB findet sich eine Kommentierung der Lagerordnung für die Lagerung von Gütern gegen Orderlagerschein.

Die Darstellung befindet sich auf dem Stand vom 1. 1. 1980.

Passau, im September 1980

Ingo Koller

Inhaltsübersicht

Handelsgesetzbuch

FÜNFTER ABSCHNITT

Lagergeschäft

	Seite
§ 416 Begriff des Lagerhalters	C 1
Anhang I nach § 416: ADSp	C 28
Anhang II nach § 416: Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Möbel-	
transports	C 35
§ 417 Rechte und Pflichten des Lagerhalters	C 39
§ 418 Besichtigung während der Geschäftszeit	C 51
§ 419 Sammellagerung	C 56
§ 420 Lagerkosten	C 64
§ 421 Gesetzliches Pfandrecht	C 71
§ 422 Rücknahme des Gutes	C 75
§ 423 Verjährung	C 79
§ 424 Übergabe des Lagerscheines	C 82
Anhang I nach § 424: Verordnung über Orderlagerscheine (OLSchVO)	C 95
Anhang II nach § 424: Lagerordnung für die Lagerung von Gütern gegen Order-	
lagerschein	C 119
Abkürzungsverzeichnis	C 139
Stichwortverzeichnis	C 141

Fünfter Abschnitt

Lagergeschäft

§ 416

Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt.

Inhaltsübersicht

A. Vorbemerkung	Anm. 1	b) Inhaber des Rückgabeanspruchs	Anm. 45
B. Der Lagerhalter	Anm. 5	c) Inhalt des Rückgabeanspruchs	Anm. 48
I. Lagerung und Aufbewahrung	Anm. 6	d) Zeitpunkt der Rückgabe	Anm. 49
1. Verwahrung, Obhut	Anm. 6	e) Dispositives Recht	Anm. 50
2. Abgrenzung zur Miete	Anm. 8	f) Rückgabeort	Anm. 51
3. Abgrenzung zur Kommission, Spedition sowie zum Geschäft des Frachtführers	Anm. 9	g) Einwendungen	Anm. 52
II. Güter	Anm. 11	h) Unmöglichkeit oder Verzögerung der Rückgabe	Anm. 53
III. Gewerbsmäßigkeit	Anm. 12	8. Pflicht zur Duldung der Besichtigung und Probenentnahme	Anm. 54
IV. Übernahme	Anm. 13	9. Lagerschein	Anm. 55
V. Einlagerer	Anm. 14	10. Empfangnahme des Gutes	Anm. 56
C. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lagerhalter und Einlagerer		11. Haftungsmaßstab	Anm. 57
I. Rechtsbeziehungen vor Abschluß eines Ver- trages	Anm. 15	IV. Pflichten des Einlagerers	
II. Zustandekommen des Lagervertrages	Anm. 18	1. Vergütung und Aufwendungsersatz	Anm. 58
III. Pflichten des Lagerhalters	Anm. 22	2. Rücknahmeanspruch des Lagerhalters	Anm. 59
1. Adressat der Pflicht	Anm. 23	3. Schadensverhütung durch den Einlagerer	Anm. 60
2. Lagerung und Aufbewahrung	Anm. 24	V. Leistungsstörungen	
a) Art der Lagerung	Anm. 25	1. Leistungerschwerung	Anm. 68
b) Kontrolle	Anm. 29	2. Unmöglichkeit	Anm. 70
c) Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen	Anm. 30	a) Leistungsgefahr	Anm. 70
d) Ort der Lagerung	Anm. 32	b) Preisgefahr	Anm. 71
3. Anzeigepflicht	Anm. 34	3. Schuldnerverzug	Anm. 72
4. Besitzverschaffung	Anm. 35	4. Gläubigerverzug	Anm. 73
5. Weisungen	Anm. 39	5. Schlechterfüllung	Anm. 74
6. Abweichung von Vereinbarungen und Weisungen	Anm. 42	VI. Erfüllungsort	Anm. 75
7. Rückgabe	Anm. 44	VII. Besitzlage	Anm. 76
a) Fehlende Nutzungsbefugnis des Lagerhalters	Anm. 44	Anhang I nach § 416: Auszug aus den ADSp	
		Anhang II nach § 416: Allgemeine Lagerbedingungen des deutschen Mö- beltransports	

Literatur

Bauer, Zur Publizitätsfunktion des Besitzes bei Übereignung von Fahrnis, in: Festschrift für F. W. Bosch (1976); Baumbach/Duden, Handelsgesetzbuch, 23. Aufl. (1978); Canaris, Ansprüche wegen „positiver Vertragsverletzung“ und „Schutzwirkung

für Dritte“ bei nichtigen Verträgen, JZ 65, 475; Canaris, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht (1971); Düringer/Hachenburg/Lehmann, Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. (1930ff.); Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 6. Aufl. (1975); Helm, AGB-Gesetz und ADSP, VersR 77, 586; Helm, Zur Inhaltskontrolle von Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei der Verwendung gegenüber Kaufleuten, BB 77, 1111; Heymann/Kötter, Handelsgesetzbuch, 4. Aufl. (1971); Hueck/Canaris, Recht der Wertpapiere, 11. Aufl. (1977); Koller, Der gutgläubige Erwerb bei der Übertragung von Miteigentumsanteilen, JZ 72, 648; Koller, Der gutgläubige Erwerb von Sammeldepotanteilen an Wertpapieren im Effekten giroverkehr (1. Teil), DB 72, 1860; Koller, Aufgedrängte Bereicherung und Wertersatz bei der Wandlung im Werkvertrags- sowie Kaufrecht (I), DB 74, 2385, 2485; Koller, Die Risikozurechnung bei Vertragsstörungen in Austauschverträgen (1979); Koller, Das Provisions- und Aufwendungsrisiko bei der Kommission, BB 79, 1725; Koller, Probleme des Haftungsausschlusses in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Die Grenzen des Haftungsausschlusses in den Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes, VersR 80, 1; Krien, Speditions- und Lagerrecht (1975); Larenz, Schuldrecht I, 11. Aufl. (1976); Larenz, Schuldrecht II, 12. Aufl. (1979); Leenen, Typus und Rechtsfindung (1971); Mauer, Sicherungseigentum und Namenslagerschein, BB 59, 872; Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MünchKomm) (1978); Ohling, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Lagerhalters gegenüber dem Erwerber eines Namenslagerscheines, BB 60, 1266; Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 38. Aufl. (1979); Reichsgerichtsrätekommentar zum HGB (Ratz), 2. Aufl. (1963); Reiner, Der Speditionslagerschein in Deutschland und England unter Berücksichtigung der unterschiedlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung des Speditors (1977); Roth, Der Vergütungsanspruch bei schlechter Leistung im Recht der freien Berufe (I), VersR 79, 494; Ruhle, Die Haftung des Spediteurs als Lagerhalter nach § 54a Nr. 2 ADSP bei gleichzeitigen Minus- und Plusbeständen verschiedener Güter desselben Einlagerers, BB 65, 1294; Schlegelberger (Schröder), Handelsgesetzbuch, 5. Aufl. (1977); Schlosser (Coester-Waltjen), AGBG (1977); Schulze-Osterloh, Das Prinzip der gesamthänderischen Bindung (1971); Sellschopp, Die vertragliche Haftung des Lagerhalters, Diss. Hamburg 1974; Senckpiehl, Das Lagergeschäft (1914); Senckpiehl, Die Geltung der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP), JZ 50, 581; Soergel (Mühl), Bürgerliches Gesetzbuch, 11. Aufl. (1978); Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bearbeiter: Otto, 12. Aufl. (1979), Bearbeiter: Nipperdey, 10./11. Aufl. (1955); Stoldt, Normative Kraft der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSP) und der Allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransportes (ALB), MDR 51, 141; Tiedtke, Die Übereignung eingelagerter Ware bei Ausstellung eines Lagerscheines, WM 79, 1142; Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 3. Aufl. (1978).

Anm. 1

A. Vorbemerkung

Die §§ 416ff. HGB regeln das Lagergeschäft. Ähnlich wie die §§ 383, 407 I, 425 HGB stellt das Gesetz aber nicht das Lagergeschäft als solches in den Mittelpunkt der gesetzlichen Regelung, sondern die Person des Lagerhalters. Die dem Lagergeschäft entspringenden Rechte und Pflichten sind mit anderen Worten auf die Person des Lagerhalters bezogen. Anders als die kommissions-, expeditions- oder frachtrechtlichen Vorschriften der §§ 406, 415, 451 HGB kennen die Normen über das Lagergeschäft jedoch keine gesetzliche Regelung, die sie auch dort für anwendbar erklärt, wo ein Kaufmann die Aufbewahrung von Gütern übernimmt, ohne die Aufbewahrung gewerbsmäßig zu betreiben. Lagergeschäft ist mithin ausschließlich das von einem Lagerhalter im Sinne des § 416 HGB betriebene Geschäft.

Das Lagergeschäft stellt eine **Sonderform des Verwahrungsvertrages** dar. Es basiert auf einem Konsensualvertrag. Der Lagervertrag kommt mithin nicht erst mit der Übergabe der zu verwahrenden Güter zustande (näher dazu unten Anm. 20). **Anm. 2**

Neben die §§ 416 ff. HGB ist die **Verordnung über Orderlagerscheine (OLSchVO)** getreten, die im Anh. zu § 424 kommentiert ist. Diese Verordnung regelt nicht nur die Ausgabe von Orderlagerscheinen, sondern erfaßt dort, wo Orderlagerscheine ausgestellt wurden, das gesamte Lagergeschäft. In einem solchen Fall verdrängt die Verordnung über Orderlagerscheine weitgehend die §§ 417–423 HGB. Der zur Ausgabe von Orderlagerscheinen ermächtigte Lagerhalter muß eine Lagerordnung erlassen, die das Rechtsverhältnis zwischen Einlagerer sowie dessen Rechtsnachfolgern einerseits und dem Lagerhalter andererseits näher konkretisiert (§ 2 II Nr. 6 OLSchVO). Sie bedarf der Genehmigung. Der Lagerhalter kann in ihr nur ausnahmsweise zu Ungunsten des Einlagerers oder des legitimierten Besitzers des Lagerscheines von den Bestimmungen der Verordnung abweichen. Für den Lagerhalter, der keine Ermächtigung zur Ausgabe von Orderlagerscheinen besitzt, gelten die Vorschriften der Verordnung nicht, sondern ausschließlich die der §§ 417 ff. HGB. **Anm. 3**

Für das Lagergeschäft der Spediteure als Nebengeschäft der Spedition gelten regelmäßig die **ADSp** als allgemeine Geschäftsbedingungen (siehe dazu oben, Helm, Anh. I § 415; soweit die ADSp 1978 neu gefaßt wurden, sind sie im Anhang der Kommentierung abgedruckt). Werden Möbel gelagert, so können die **Allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransportes (ALB; abgedr. Anh. II zu § 416)** eingreifen (dazu BGH, LM Nr. 2 zu § 419 HGB; ferner § 416 Anm. 10). Neben den ALB kommen die ADSp nicht zur Anwendung (BGH, LM Nr. 2 zu § 423 HGB). **Anm. 4**

Sonderregelungen für den Bereich des Bankverwahrungsgeschäftes (Depotgeschäftes) enthält das DepG (dazu Canaris, oben Anh. § 357 Anm. 929).

B. Der Lagerhalter

Anm. 5

§ 416 HGB umreißt den Typus des Lagerhalters (zum „Typus“ vgl. Leenen, Typus und Rechtsfindung (1971), S. 118 ff.) anhand der Kriterien „Lagerung und Aufbewahrung“, „Güter“, „Gewerbsmäßigkeit“ sowie „Übernahme“.

I. Lagerung und Aufbewahrung

1. Verwahrung, Obhut

Anm. 6

Der Lagerhalter hat die Güter zu lagern und aufzubewahren. Das Kriterium der Lagerung ist in diesem Zusammenhang nicht besonders aussagekräftig. Es bedeutet lediglich, daß der Lagerhalter Platz zur Verfügung zu stellen hat, an dem die einzulagernden Güter für einen bestimmten oder noch unbestimmten Zeitraum verbleiben können. Die bloße Bereitstellung von Lagerraum genügt indessen nicht. Es muß die Aufbewahrung des Gutes hinzukommen. Daraus folgt, daß der Lagerhalter im Hinblick auf das Gut **Obhutspflichten** zu übernehmen hat und diese Obhutspflichten den Schwerpunkt seiner Verpflichtung darstellen. Er muß im Rahmen seines Gewerbebetriebes verpflichtet sein, das **Gut gegen Gefahren zu sichern**, die es bedrohen. Das heißt nicht, daß nur dann von Aufbewahrung gesprochen werden könnte, wenn der Lagerhalter das Gut vor allen nur denkbaren Gefahren zu bewahren gehalten ist (vgl. Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 2). So ist ein Lagerhalter in aller Regel außerstande, verpacktes Gut vor innerem Verderben zu schützen, ohne daß dies die Eigenschaft als Lagerhalter in Frage stellen würde. Andererseits greift § 416 HGB nicht ein, falls sich die Pflichten einer Vertragspartei darauf beschränken, lediglich für sichere Lagerräume in dem Sinne

zu sorgen, daß von den Lagerräumen keine Gefahren ausgehen dürfen. Die Aufbewahrungspflicht ist nämlich als Obhutspflicht aufzufassen, die im Rahmen der Zumutbarkeit umfassend auf das konkrete Gut bezogen ist. Die Obhutspflicht muß die zentrale Pflicht des Lagergeschäftes darstellen und darf nicht nur als Nebenpflicht zu qualifizieren sein (näher dazu Anm. 9).

Anm. 7 Die „Lagerung und Aufbewahrung“ hängt nicht davon ab, daß sie in eigenen **Räumen** bzw. auf eigenen **Grundstücken** des Lagerhalters erfolgt. Lagerhalter ist daher auch derjenige Kaufmann, der die zur Erfüllung seiner Verpflichtungen erforderlichen Grundstücke gemietet hat oder gegebenenfalls erst anzumieten gedenkt. Maßgeblich ist allein der Inhalt der Verpflichtung, die Lagerung und Obhut umfassen muß, nicht aber die Art der Erfüllung. – Die Verpflichtung kann unter dem Einsatz von Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) erfüllt werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Lagerhalter zur Lagerung und Aufbewahrung eigene Arbeitnehmer einsetzt oder selbständige Lagerhalter beauftragt (vgl. BGHZ 9, 63). Zum Kreis der Lagerhalter können mithin auch solche Personen gehören, die das Gut beim selbständigen Lagerhalter einlagern sollen, sofern sie selbst eine eigene Obhutspflicht trifft (Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 2). Denkbar ist auch, daß der Lagerhalter seine Pflichten auf einen Dritten als Substituten überträgt. Ist der Vertragspartner nur gehalten, auf Rechnung des Einlagerers Lagerverträge mit dritten Lagerhaltern zu schließen, so kommt lediglich eine uneigentliche Kommission in Betracht (§ 406 I 2 HGB). Keine Lagerung liegt vor, falls das Gut in den Räumen des „Einlagerers“ verbleiben soll und der „Lagerhalter“ gar nicht berechtigt oder verpflichtet ist, irgendeinen Einfluß auf die Aufbewahrung des Gutes auszuüben (BGH, DB 75, 831). – Unerheblich ist ferner, **wie lange** die **Lagerung** dauern soll (Senckpiel, Das Lagergeschäft (1914), S. 12; a. A. RGRKz HGB-Ratz, § 416 Anm. 9). Eine kurzfristige Lagerung spricht freilich vielfach dafür, daß ihr im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses kein großes Gewicht zukommt und daß sie daher nur als Nebenpflicht angesehen werden kann. Beispiel: Obhut über die Garderobe während eines Theaterbesuches. Eine Verpflichtung zur Obhut über die anvertrauten Sachen kann zwar auch hier nicht verneint werden (so aber Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 2). Die Obhutspflicht spielt jedoch keine hervorgehobene Rolle im Rahmen des Vertragsverhältnisses, das sich aus Verwahrungsvertrag sowie Vertrag über die Theaterraufführung (Werkvertrag, Miete) zusammensetzt. Dies gilt auch, falls die Aufbewahrung der Garderobe gesondert bezahlt werden muß.

Anm. 8 2. Abgrenzung zur Miete

Von der „Lagerung und Aufbewahrung“ ist die bloße Miete zu unterscheiden. Letztere liegt dann vor, wenn der Einlagerer selbst für die Obhut über das eingelagerte Gut zu sorgen hat und sein Vertragspartner ihm in erster Linie lediglich die zur Lagerung erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt hat (BGH, LM Nr. 1 zu § 419 HGB; OLG Düsseldorf, VersR 76, 1092). Problematisch ist die Einordnung der „Miete“ eines Stahlschrankfaches in den Tresorräumen einer Bank. Die h. M. qualifiziert den Stahlschrankfachvertrag als Miete (RGZ 141, 101; Palandt/Thomas, BGB, Einf. vor § 688 Anm. 2; Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 3; RGRKz HGB-Ratz, § 424 Anh. II Anm. 5 m. Nachw.). Man wird aber kaum behaupten können, daß die Bank ausschließlich für die Überwachung und Sicherung der Stahlkammer und nicht auch in Notfällen (Tresore sind erbrochen worden) für die Sicherung ihres Inhaltes verantwortlich ist. Der Stahlschrankfachvertrag gehört gleichwohl nicht zu den Lagergeschäften, da der Vermieter nur sehr selten in die Lage kommen wird, die Obhut über den Inhalt des Tresors übernehmen zu müssen. Die Obhutspflicht stellt deshalb bezogen auf den Inhalt der Tresore lediglich eine Nebenpflicht dar. Es liegt somit ein gemischter Vertrag vor, der nicht zu den Lagergeschäften, sondern zu den Miet- und Verwahrungsgeschäften zählt.

3. Abgrenzung zur Kommission, Spedition sowie zum Geschäft des Frachtführers **Ann. 9**

Die **Lagerung und Aufbewahrung** muß als **Hauptpflicht** übernommen worden sein. Zwar hat auch der Kommissionär das Gut aufzubewahren (vgl. § 390 HGB). Ebenso trifft den Spediteur sowie den Frachtführer die Pflicht, für das ihnen übergebene Gut zu sorgen. Ihre Hauptpflicht bezieht sich jedoch nicht auf die Obhut, sondern auf den Abschluß eines Geschäftes mit einem Dritten (§§ 383, 406, 407 HGB) bzw. auf den Transport des Gutes. In diesen Konstellationen finden die §§ 416 ff. HGB keine Anwendung.

Allerdings kann das Lagergeschäft auch in der Form eines **Nebengeschäftes** eines auf einen anderen Geschäftskreis gerichteten Handelsgewerbes betrieben werden (BGH, NJW 51, 957). Dies ist häufig bei Speditoren der Fall (RGRKz HGB-Ratz, § 416 Anm. 3), die eine vorübergehende Lagerung als Hauptleistung übernehmen. Die Lagerung ist allerdings dann nicht als Hauptleistung zu qualifizieren, wenn sie lediglich über einen kurzen Zeitraum hinweg und nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen soll, in dem der Spediteur den Transport durch ein Geschäft mit einem Dritten zu besorgen und diesem das Gut zu übergeben vermag bzw. den Selbsteintritt erklärt (BGH, VersR 71, 620f.; VersR 73, 1061; vgl. OLG Karlsruhe, VersR 65, 329; a. A. wohl Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 7). Soll mit der Lagerung ein Zeitraum überbrückt werden, an dessen Ende der Auftraggeber Weisungen über die Versendung gibt, so liegt jedoch ein Lagergeschäft vor (BGH, VersR 71, 620f.). Erst recht gelten die §§ 416 ff. HGB dort, wo bei Vereinbarung der Lagerung noch nicht feststeht, ob das Gut überhaupt versendet werden soll.

Für die von Speditoren getätigten Lagergeschäfte gelten im allgemeinen die **ADSp**. **Ann. 10**
Gemäß § 2 a ADSp (1978) kommen die ADSp im Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen grundsätzlich auch im Hinblick auf Lagergeschäfte zum Tragen. Eine Ausnahme gilt für den inländischen Möbeltransport im geschlossenen Möbelwagen sowie dort, wo die allgemeinen Lagerbedingungen des deutschen Möbeltransportes (ALB) (siehe dazu auch oben Anm. 3) eingreifen.

Da die ADSp nur im Verkehr mit Kaufleuten sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung finden sollen, greift gemäß § 24 I AGBG grundsätzlich nicht die allgemeine Regel über die Einbeziehung von AGB in den Vertrag (§ 2 AGBG) ein. Bei dem oben genannten Personenkreis, insbesondere bei den Kaufleuten, die Lagergeschäfte im Rahmen ihres Handelsgewerbes abschließen, kann davon ausgegangen werden, daß sie die ADSp und die darin niedergelegten Klauseln über Lagergeschäfte kennen müssen (vgl. BGH, MDR 77, 27; ferner Helm, oben § 415 Anm. 5 ff.). Die ADSp werden daher normalerweise die HGB-Normen über das Lagergeschäft modifizieren, falls ein Spediteur auf dem Gebiet der Lagerei tätig wird. Ist der Vertragspartner ein Ausländer und betreibt er auch kein Speditionsgewerbe, so bedarf es freilich regelmäßig eines ausdrücklichen Hinweises, um die ADSp zum Vertragsbestandteil werden zu lassen (BGH, VersR 76, 1057; VersR 71, 520).

Werden Möbel eingelagert, so können die **Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransportes (ALB)** zum Tragen kommen (der Text ist in Anh. II zu § 416 abgedruckt). Die Einbeziehung dieser Klauseln ist typischerweise anhand des § 2 AGBG zu beurteilen, da normalerweise das Umzugsgut nicht im Zusammenhang mit einer kaufmännischen Tätigkeit eingelagert wird. Die ältere Literatur und Rechtsprechung zur Einbeziehung der ALB in den Lagervertrag (BGHZ 3, 200; 9, 301; Senckpiehl, JR 50, 581; Stoldt, MDR 51, 141) ist durch § 2 AGBG weitgehend überholt.

Ann. 11

II. Güter

Güter im Sinne des § 416 HGB sind bewegliche Sachen (RGZ 20, 49). Die Sachen müssen nicht notwendig Gegenstand des Handelsverkehrs sein. Auch unveräußerliche bewegliche Gegenstände können im Sinne des § 416 HGB gelagert werden. Das gleiche gilt für Flüssigkeiten in Tanks, wenn dem Lagerhalter die Obhut obliegt (RGRKz HGB-Ratz, § 416 Anm. 10), sowie für lebende Tiere (Senckpiehl, Lagergeschäft, aaO, S. 17; a. A. Baumbach/Duden, HGB, § 416 Anm. 1 A; Düringer/Hachenburg/Lehmann, HGB, § 416 Anm. 3; RGRKz HGB-Ratz, § 416 Anm. 10; Heymann/Kötter, HGB, § 416 Anm. 2); denn auch Tiere können in die Obhut eines Dritten gegeben werden. Es wäre zu seltsam, in Fällen, in denen lebende Tiere in verschlossenen Behältnissen in die Obhut eines Lagerhalters gegeben werden (z. B. Fischtank, Geflügelkäfig), nur im Hinblick auf die Behältnisse ein Lagergeschäft anzunehmen (so RGRKz HGB-Ratz, § 416 Anm. 10; a. A. Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 3). Wenn in der Denkschrift zum Entwurf eines HGB ((1897) S. 267) gesagt wird, daß bei der Einstellung lebender Tiere eine Lagerung nicht stattfinde, so wird verkannt, daß die erhöhte Pflegebedürftigkeit von Tieren weder zu den das Lagergeschäft kennzeichnenden Kriterien der Bereitstellung von Raum noch zur Obhut über das Gut im Widerspruch steht. Es ist auch heute nicht einzusehen, warum jemand, der gewerbsmäßig und nicht nur im Zusammenhang mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen die Verwahrung und Pflege lebender Tiere betreibt, nicht Lagerhalter und damit Kaufmann (§ 1 II Nr. 6, § 3 HGB) sein sollte.

Die Güter dürfen normalerweise nicht im **Eigentum** des Lagerhalters stehen (vgl. § 419 III HGB), jedenfalls nicht in das Eigentum des Lagerhalters übergehen (Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 4). Eine Ausnahme gilt jedoch in den Fällen, in denen der Einlagerer sein Eigentum dem Lagerhalter lediglich zur Sicherheit übereignet hatte (Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 7 a; Heymann/Kötter, HGB, § 416 Anm. 2). Ferner ist es denkbar, daß der Lagerhalter im Nebengeschäft Waren bei sich einlagert, die er dem Einlagerer unter Eigentumsvorbehalt verkauft hatte. Hier treffen den Lagerhalter im Hinblick auf das Anwartschaftsrecht des Einlagerers die gleichen Pflichten, die ihn gegenüber einem Eigentümer treffen würden. Aber auch dort, wo der Lagerhalter dem Einlagerer gegenüber zum Besitz berechtigt ist, wird man den Abschluß eines atypischen Lagergeschäftes für möglich halten müssen.

Werden **Wertpapiere** eingelagert, so werden die §§ 416ff. HGB in aller Regel durch das DepG verdrängt. Das DepG greift gemäß § 1 II dort ein, wo einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes Wertpapiere unverschlossen zur Verwahrung gegeben werden (dazu Canaris, oben, Anh. § 357 Anm. 929ff.). Sollen die Wertpapiere verschlossen in Stahlschrankfächern aufbewahrt werden, so liegt Miete vor (siehe oben Anm. 8). Die §§ 416ff. HGB können deshalb lediglich bei der Lagerung von Wertpapieren in verschlossenen, tragbaren Behältnissen (z. B. Kartons) zum Tragen kommen (a. A. Heymann/Kötter, HGB, § 416 Anm. 2).

Ann. 12

III. Gewerbsmäßigkeit

Die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern muß gewerbsmäßig übernommen worden sein. Dabei sind an die Gewerbsmäßigkeit die gleichen Anforderungen zu stellen, die für den Begriff des Handelsgewerbes in § 1 I HGB gelten (dazu oben, Brüggemann, § 1 Anm. 5ff.). Die Gewerbsmäßigkeit muß sich gerade auf die Lagerung und Aufbewahrung richten (BGH, NJW 51, 597). Die Lagerung darf also nicht lediglich die Nebenpflicht eines anderen Gewerbes (siehe oben Anm. 9) darstellen. Auch dort, wo die „Lagerung sowie Aufbewahrung“ als Hauptpflicht des Geschäftes vereinbart worden

Die Rechtsbeziehungen zwischen Lagerhalter und Einlagerer (Koller) § 416

waren, fehlt es an der Gewerbsmäßigkeit des Lagergeschäftes, falls die Lagerung und Aufbewahrung nur ab und zu übernommen werden (BGH, NJW 51, 597). Auf derartige Verträge finden lediglich die §§ 688 ff. BGB Anwendung, wobei § 689 BGB durch § 354 HGB ergänzt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob derjenige, der die Lagerung sowie Aufbewahrung verspricht, aus sonstigen Gründen Kaufmann ist oder nicht. Anders als das Kommissions- und Speditionsgeschäft (§§ 406 I, 415 HGB) kennt das HGB nämlich nicht den Typ des „Gelegenheits“-Lagerhalters. Das hat z. B. zur Konsequenz, daß der „Gelegenheits“-Lagerhalter kein Lagerpfandrecht erwirbt und keinen Lagerschein auszustellen imstande ist. Das Kriterium der Gewerbsmäßigkeit ist allerdings schon dann erfüllt, wenn die Lagerung und Aufbewahrung als Nebengewerbe betrieben wird. Es ist somit nicht erforderlich, daß sich der Lagerhalter ausschließlich dem Lagergeschäft widmet. – Unerheblich ist es, ob der Lagerhalter einen Gewerbebetrieb unterhält, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert oder zur Gruppe der Minderkaufleute (§ 4 HGB) zählt.

IV. Übernahme

Anm. 13

Die Lagerung und Aufbewahrung übernehmen heißt, einen privatrechtlichen Vertrag abschließen. Daraus folgt, daß die §§ 416 ff. HGB bei hoheitlichem Handeln nicht herangezogen werden können (z. B. im Hinblick auf die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers, der Zollverwaltung; siehe dazu Palandt/Thomas, BGB, Einf. § 688 Anm. 4c). Freilich können die hoheitlich tätigen Behörden ihrerseits jederzeit privatrechtliche Lagerverträge mit Lagerhaltern abschließen.

V. Einlagerer

Anm. 14

Einlagerer kann jedermann sein. Er braucht dazu kein Kaufmann zu sein; ebenso wenig braucht er ein eigenes rechtliches Interesse an dem Gut zu besitzen (BGH, VersR 55, 628). Für die Frage, wer Einlagerer ist, kommt es ferner weder darauf an, wer das Gut übergeben hat, noch wer Eigentümer ist, sondern allein darauf, wer nach den Vertragsbeziehungen Einlagerer sein soll (BGH, WM 60, 877). (Siehe auch unten Anm. 21).

C. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lagerhalter und Einlagerer

I. Rechtsbeziehungen vor Abschluß eines Vertrages

Anm. 15

Der Lagerhalter hat vor Abschluß eines Vertrages den im Rahmen der c. i. c. entwickelten **Schutzpflichten** nachzukommen. Sie spielen vor allem dort eine Rolle, wo dem Lagerhalter zusammen mit einem Angebot zum Abschluß eines Lagervertrages Güter zugesandt werden, der Lagerhalter aber nicht gewillt ist, die Einlagerung zu übernehmen. Der Lagerhalter muß dann mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für die vorübergehende Aufbewahrung sorgen (a. A. Senckpiehl, Lagergeschäft, aaO, S. 48). Eine Parallele zur Zusendung unbestellter Ware (dazu Palandt/Heinrichs, BGB, § 145 Anm. 1; Palandt/Bassenge, BGB, vor § 987 Anm. 1c) kann nicht in der Form gezogen werden, daß der Lagerhalter eine Haftungsminderung auf grobes Verschulden bzw. auf Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten für sich zu beanspruchen vermag; denn der Lagerhalter übt ein Gewerbe aus, kraft dessen er damit rechnen muß, daß ihm Güter zugehen, bevor ein Vertrag abgeschlossen ist. Daran ist ein Lagerhalter auch regelmäßig interessiert. Allerdings wird man dem Lagerhalter die Berufung auf Haftungsausschlüsse gestatten müssen, die in seinen allgemein gebräuchlichen AGB enthalten sind, da ein Einlagerer aller Wahrscheinlichkeit nach bei einem vor der Einlagerung zustande-

gekommenen Vertrag nicht besser gestanden wäre (so wohl auch Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 8b). Der Lagerhalter hat für eine Verletzung der Schutzpflichten durch seine Erfüllungsgehilfen einzustehen (§ 278 BGB). – Daneben kommt ein Anspruch aus §§ 823 I, 831, 989 ff. BGB in Betracht. Ein Lagerhalter ist kraft seines Gewerbes ohne Rücksicht auf die vertraglichen Beziehungen verpflichtet, fremdes Eigentum, das im Rahmen des Gewerbes in seine Obhut gelangt ist, sorgfältig zu behandeln (BGH, NJW 53, 1180 (1182); Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 5c, 8b).

Anm. 16

§ 6 II ADSp (Text: Anh. I zu § 416) ordnet an, daß keine Partei für Schäden verantwortlich sein soll, die nur infolge mündlicher Aufträge eingetreten sind, es sei denn, daß sie von einer Seite schriftlich bestätigt worden sind. Entsprechendes gelte grundsätzlich für die Übergabe von Schriftstücken oder Gütern an dazu nicht bestellte oder bevollmächtigte Personen, es sei denn, daß von einer Vollmacht ausgegangen werden dürfte. Diese Neufassung des § 6 ADSp hält sich im Rahmen des Angemessenen (§ 9 AGBG). Der Lagerhalter hat ein berechtigtes Interesse daran, daß ihm Aufträge schriftlich erteilt werden, damit sie nicht so leicht in Vergessenheit geraten. Der Einlagerer wird dadurch nicht allzu sehr belastet, da er dort, wo er dringende Aufträge telephonisch durchgibt, ein Bestätigungsschreiben nachreichen kann. Allerdings wird man dem Einlagerer in einer solchen Konstellation nicht noch die Beweislast dafür auferlegen dürfen, daß das Schriftstück dem Lagerhalter zugegangen ist. Die Schriftform im Sinne des § 6 ADSp ist nach dessen Zweck auch in Fällen gewahrt, in denen dem Lagerhalter telegraphische oder fernschriftliche Aufträge zugehen (a. A. wohl Krien, Speditions- und Lagerrecht, § 6 ADSp Anm. 1). Im übrigen trifft den Lagerhalter gegebenenfalls die Pflicht zur Rückfrage (§ 6 II 3 ADSp).

Anm. 17

Der Lagerhalter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, mit dem Einlagerer einen Lagervertrag abzuschließen. Nimmt er eine marktbeherrschende Stellung ein oder ist der Einlagerer als Unternehmen von ihm abhängig, so kann er gemäß §§ 26 II GWB, 826 BGB einem **Kontrahierungszwang** unterworfen sein.

Anm. 18

II. Zustandekommen des Lagervertrages

Der Vertrag kommt formlos zustande. Angebot sowie Annahme können konkludent erklärt werden; die Annahme eines Angebotes zum Abschluß eines Lagervertrages wird regelmäßig in Erfüllungshandlungen (Einlagerung; Reservierung von Lagerräumen) liegen (§ 151 BGB), da der Einlagerer normalerweise auf den Zugang einer Annahmeerklärung konkludent verzichtet haben wird. So kann ein Lagerhaltervertrag dadurch begründet werden, daß eine Reederei als Lagerhalter die am Kai gelöschte Ware im Auftrag des Einlagerers in Besitz nimmt oder längere Zeit gegen Berechnung von Lagergeld am Kai liegen läßt (OLG Hamburg, HansGZ 1922, 133). Hingegen wird man normalerweise keinen stillschweigenden Abschluß eines Vertrages mit der Hauptleistung „Lagerung und Aufbewahrung“ unterstellen dürfen, wenn sich die Versendung der bei einem Spediteur lagernden Güter verzögert hat (a. A. wohl Schlegelberger/Schröder, HGB, § 416 Anm. 7). Der Einlagerer braucht nicht Eigentümer des Gutes zu sein.

Zu beachten ist das **Schriftformerfordernis** in § 5a ADSp bei der Einlagerung gefährlicher Güter. Dazu unten Anm. 60f. Im übrigen ist gemäß § 6 II ADSp (abgedr. Anh. I zu § 416 HGB) das Zustandekommen eines Lagervertrages nicht davon abhängig, daß die Vereinbarung schriftlich erfolgt. Gemäß § 6 II ADSp trägt freilich derjenige, der seine Willenserklärung nur mündlich oder konkludent abgibt und sie nicht später schriftlich bestätigt, die Gefahr von Schäden, die daraus resultieren, daß der Auftrag nicht ausgeführt wird (s. dazu oben Anm. 16). Gleiches gilt grundsätzlich in den Fällen, in denen die Erklärungen oder Schriftstücke an dazu nicht bestellte oder bevollmächtigte Personen übergeben werden (§ 6 II ADSp).